

**Verordnung
über die Parkplatzbewirtschaftung für die Verwaltungsangestellten
und die Lehrerschaft**

vom 30. August 2004 [Stand vom 1. August 2019]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹,

erlässt:

Art. 1 Zweck

Die Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund soll in geeignetem Rahmen dazu dienen, den gemeindlichen Angestellten und Lehrpersonen das Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel zu erleichtern und zu fördern.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Wer bei der Gemeindeverwaltung oder den gemeindlichen Schulen angestellt ist und für den Arbeitsweg ein Motorfahrzeug verwendet, kann es gegen eine Gebühr auf einem gemeindeeigenen, im Anhang 1 definierten Parkfeld, am Arbeitsort abstellen, sofern es das Angebot der Gemeinde zulässt.
- 2 Niemand hat Anspruch auf die Zuteilung eines Parkplatzes.
- 3 Der Gemeinderat bezeichnet die zur Verfügung stehenden Parkplätze und Einstellhallen. Auf allen anderen Parkplätzen ist gemäss der entsprechenden Signalisation zu parkieren.
- 4 Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch ein elektronisches System, wofür sich die Angestellten und Lehrpersonen der Gemeinde selbstständig registrieren müssen.²

Art. 3 Gebührenpflichtiges Parkieren

- 1 Im Rahmen des Parkplatzangebotes kann gegen eine Gebühr auf den gemeindeeigenen Parkfeldern parkiert werden.¹

GN 9525

¹ BGS 171.1

² Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

-
- ² Teilzeitangestellte zahlen die Parkgebühr wie folgt:
 - Anstellungsverhältnis von 1 bis 19 % können keine Parkkarte lösen.
 - Anstellungsverhältnis von 20 bis 100 % im Rahmen des prozentualen Anstellungsverhältnisses (auf die nächsthöhere Dezimalstelle aufgerundet).
 - ³ Aufgehoben.²
 - ⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühr fest. Die Gebühren sind im Anhang 1 ersichtlich.
 - ⁵ Für tageweises Parkieren können Tagesparkberechtigungen³ bezogen werden.

Art. 4 Gebührenfreies Parkieren

- ¹ Im Rahmen des Parkplatzangebotes kann gebührenfrei parkieren:
 - a) Behinderte mit kantonaler Ausnahmebewilligung.
 - b) Wer sein Motorfahrzeug täglich für dienstliche Zwecke benötigt.
 - c) Wer regelmässig Schichtdienst mit Arbeitsbeginn bzw. -ende ausserhalb der Verkehrszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel leistet.
 - d) Sonderfälle liegen im Ermessen des Gemeinderates.
- ² Das gebührenfreie Parkieren ist beschränkt auf die Arbeitszeit der berechtigten Personen. Dem Prinzip der Gleichbehandlung wird hohe Aufmerksamkeit geschenkt.

Art. 5 Vollzug

Die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit sorgt für den technischen Vollzug der Verordnung⁴.

Art. 6 Rückerstattung in Form von Transportgutscheinen

- ¹ Die Gemeinde erstattet die Hälfte des Bruttoertrages der Gebühren gemäss Anhang 1 ihren Angestellten und Lehrpersonen⁵ in Form von Gutscheinen für Leistungen des öffentlichen Verkehrs zurück.
- ² Die Rückerstattung folgt jährlich.
- ³ Anspruch auf Rückerstattung hat nur, wer zum Zeitpunkt der Abgabe der Gutscheine im Dienst der Gemeinde steht. Die Mitarbeitenden haben grundsätzlich Anspruch auf eine Rückvergütung und partizipieren zu 100 %, 50 %, 30 %, unabhängig des prozentualen Anstellungsverhältnisses, oder haben gemäss Auszahlungsmodell keinen Anspruch auf Rückerstattung. Teilzeitmitarbeitende mit einem

¹ Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 20. Dezember 2011, Inkrafttreten per 1. März 2012

³ Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁴ Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁵ Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

Arbeitspensum von weniger als 20 % haben keinen Anspruch auf eine Rückvergütung.¹

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Art. 8 Übergangsbestimmungen²

Mit der Einführung des elektronischen Systems zur Parkplatzbewirtschaftung per 1. August 2019 gilt Folgendes:

- a) Die bisherigen physisch ausgestellten Jahresparkkarten werden durch die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit in das elektronische System überführt. Die bisherigen physisch ausgestellten Jahresparkkarten werden durch die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit eingezogen. Die Mitarbeitenden mit einer gültigen Jahresparkkarte müssen sich rechtzeitig beim Systemanbieter registrieren. Physische Jahresparkkarten sind ab August 2019 nicht mehr gültig.
- b) Nicht benutzte Tagesabonnemente werden durch die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit bis Ende September 2019 in bar zurückerstattet und eingezogen. Physische Tagesabonnemente sind ab August 2019 nicht mehr gültig.

Gemeinderat Risch

Maria Wyss-Stuber
Gemeindepräsidentin

Peter Trachsel
Gemeindeschreiber

¹ Änderung vom 20. Dezember 2011, Inkrafttreten per 1. März 2012

² Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

Anhang 1

Folgende Parkplätze im Eigentum der Gemeinde unterliegen der Parkplatzbewirtschaftung:

Auf den untenstehenden Parkplätzen werden die Parkberechtigungen¹ akzeptiert. Die bezeichneten Parkflächen können vom Gemeinderat jederzeit ergänzt oder ersetzt werden.

Einstellhallen

- Einstellhalle im Zentrum Dorfmatt
- Einstellhalle des Kindergartenschulhauses Waldegg

Aussenparkplätze

- Parkplätze des gesamten Schulhausareales Rotkreuz
- Parkplätze auf den Arealen der Schulhäuser Risch und Holzhäusern sowie Kindergartenschulhaus Binzmühle (nicht speziell signalisiert)
- Parkplatz beim Werkhofareal
- Jugendhausbereich (nicht speziell signalisiert)
- Parkplatz Dorfmatt
- Parkplatz Friedhof
- Parkplatz Waldetenstrasse

Die aufgeführten Parkplätze werden je nach Grösse des Angebotes entsprechend signalisiert oder die explizit kommunizierte Parkplatzbewirtschaftung muss eingehalten werden.

Kartenart	In Einstellhallen/Im Freien ²
Jahresparkkarte 12 Mt.	Fr. 675.00
Tagesparkberechtigung	Fr. 3.40 ³

Aufgehoben.⁴

Die Gebühren sind beim Bezug der Parkberechtigungen zu entrichten. Bei Austritt unter dem Jahr werden die Parkgebühren anteilmässig zurückerstattet.⁵

Inhaltsverzeichnis

¹ Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 20. Dezember 2011, Inkrafttreten per 1. März 2012

³ Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁴ Änderung vom 20. Dezember 2011, Inkrafttreten per 1. März 2012

⁵ Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Grundsätze	1
Art. 3	Gebührenpflichtiges Parkieren	1
Art. 4	Gebührenfreies Parkieren	2
Art. 5	Vollzug	2
Art. 6	Rückerstattung in Form von Transportgutscheinen	2
Art. 7	Inkrafttreten	3
Art. 8	Übergangsbestimmungen	3
Anhang 1	4